

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 (Wahlkreise 60 Duisburg I bis 63 Duisburg IV – Wesel V)**

#### **1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), fordere ich hiermit auf, zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 60 Duisburg I bis 63 Duisburg IV – Wesel V bis zum

#### **27. März 2017, 18.00 Uhr,**

einzureichen (= 48. Tag vor der Wahl - § 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 - GV. NRW. S. 516 -, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und zwar bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Verwaltungsgebäude Bismarckplatz 1 (Homburg), Zimmer 13, 47198 Duisburg. Die Unterlagen sollten möglichst frühzeitig vorliegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg sowie Teile des Kreises Wesel ist wie folgt in Landtagswahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	Gebiet
60 Duisburg I	Stadtbezirk G Süd und vom Stadtbezirk E Mitte die Ortsteile Neudorf-Nord, Neudorf-Süd und Wanheimerort
61 Duisburg II	Stadtbezirk F Rheinhausen und der Stadtbezirk D Homburg/Ruhrort/Baerl
62 Duisburg III	Stadtbezirk C Meiderich/Beeck und vom Stadtbezirk E Mitte die Ortsteile Altstadt, Neuenkamp, Kaßlerfeld, Duissern, Dellviertel und Hochfeld
63 Duisburg IV – Wesel V	Stadtbezirke A Walsum und B Hamborn sowie vom Kreis Wesel von der Gemeinde Rheinberg die Stadtbezirke Orsoy und Budberg

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 101 bis 115

## 2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von parteilosen Bewerbern (Einzelbewerber oder Wählergruppen) eingereicht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

## 3. Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung bzw. Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 LWahlG).

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 1 LWahlG).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

- b) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 LWahlG).

## 4. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Abs. 2 LWahlG).

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Abs. 3 LWahlG).

In kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiete die Grenze der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden (also für die Duisburger Wahlkreise 60 Duisburg I bis 62 Duisburg III), in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

### **Bewerber für Wahlkreis 63 Duisburg IV – Wesel V müssen demnach in einer separaten Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.**

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind frühestens seit dem 29.02.2016 durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2

des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlags (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

## 5. Inhalt und Anlagen der Kreiswahlvorschläge

5.1. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) den Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LWahlO).

5.2. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags (§ 19 Abs. 3 Satz 2 bis 5 LWahlG).

5.3. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

Bei Kreiswahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO - siehe Nr. 5.4. Buchst. c und d dieser Bekanntmachung).

5.4. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens

100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 3 bis 5 LWahlG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort des Unterzeichners anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt

werden. Wer für einen anderen die Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

d) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserve-liste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5.5. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum letzten Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

5.6. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 23 Abs. 1 Satz 7 LWahlO).

5.7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 und 4 LWahlO):

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; sofern die Bewerberaufstellung in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG erfolgt ist, brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Absatz 3 Ziffer 3 LWahlO),

- d) bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen (siehe Nr. 5.4. dieser Bekanntmachung), die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner,
- e) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum letzten Bundestag festgestellt worden ist:
  - der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
  - die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
  - das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 LWahlO).

## 6. Rücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 18 LWahlG (siehe Nr. 4. dieser Bekanntmachung) braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG (siehe Nr. 5.4. dieser Bekanntmachung) bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

## 7. Beseitigung von Mängeln

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8 Satz 4, § 19 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 5 LWahlG - siehe Nrn. 4., 5.2. und 5.4. dieser Bekanntmachung), so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, diese Mängel zu beseitigen. Werden Mängel festgestellt, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so wird unverzüglich aufgefordert, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Dieser hat der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

### 8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss

#### **spätestens am 05. April 2017**

(39. Tag vor der Wahl - § 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO).

Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 25 Abs. 3 LWahlO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung

nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss

#### **spätestens am 14. April 2017**

(30. Tag vor der Wahl - § 21 Abs. 4 S. 4 LWahlG) getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 1 des Wahlprüfungsgesetzes NRW nicht aus (§ 21 Abs. 4 LWahlG).

### 9. Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar:

- a) Anlage 9 a – Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber,
- b) Anlage 10 a – Versicherung an Eides statt,
- c) Anlage 11 a – Kreiswahlvorschlag,
- d) Anlage 12 a – Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag,
- e) Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit,

- f) Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),

können bei der Stadtverwaltung Duisburg, Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Bismarckplatz 1 (Homburg), Zimmer 13, 47198 Duisburg, angefordert werden. Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 a LWahlO (Unterschriftenformblatt) wird darauf verwiesen, dass bei der Anforderung der Vordrucke Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben sind (siehe 5.4. Buchst. a dieser Bekanntmachung). Außerdem ist **glaubhaft zu erklären**, dass der entsprechende Kreiswahlvorschlag bereits aufgestellt ist.

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO) und über die Wählbarkeit der Bewerber (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO) sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Duisburg, den 27. April 2016

Der Kreiswahlleiter

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Opitz  
Tel.-Nr.: 0203/283-2892*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 994 – Rumeln-Kaldenhausen- „Südlich Rathausallee“ für einen Bereich zwischen der Rathausallee, der Feldstraße, der Bergwerkstraße, dem Karl-Matull-Platz, der „Nedleburg“ und der ehemaligen Bahntrasse vom 09.11.1998, ortsüblich bekannt gemacht am 01.12.1998, wird aufgehoben.

Duisburg, den 29. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Rathausallee, Feldstraße, Bergwerkstraße, Karl-Matull-Platz, „Nedleburg“ sowie der ehemaligen Bahntrasse ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1233 –Rumeln-Kaldenhausen- „ehemalige Zeche Fritz“** durchgeführt.

Duisburg, den 29. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623*

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Am 02.06.2016 um 17.00 Uhr im Gemeindesaal des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 3, 47198 Duisburg wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl vorgestellt.

**Plan Nr. und Bezeichnung:**

Bebauungsplan Nr. 1238 -Alt-Homberg- „Dietrich-Bonhoeffer-Straße“

**Ziel und Zweck des Planentwurfs:**

Durch das Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit hochwertiger, zeitgemäßer Architektur geschaffen werden.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann von Mittwoch, den 25.05.2016, bis Mittwoch, den 01.06.2016, somit an 5 Werktagen

vor dem Anhörungstag, im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 108, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Gemeindesaal des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 3, 47198 Duisburg, eingesehen werden.

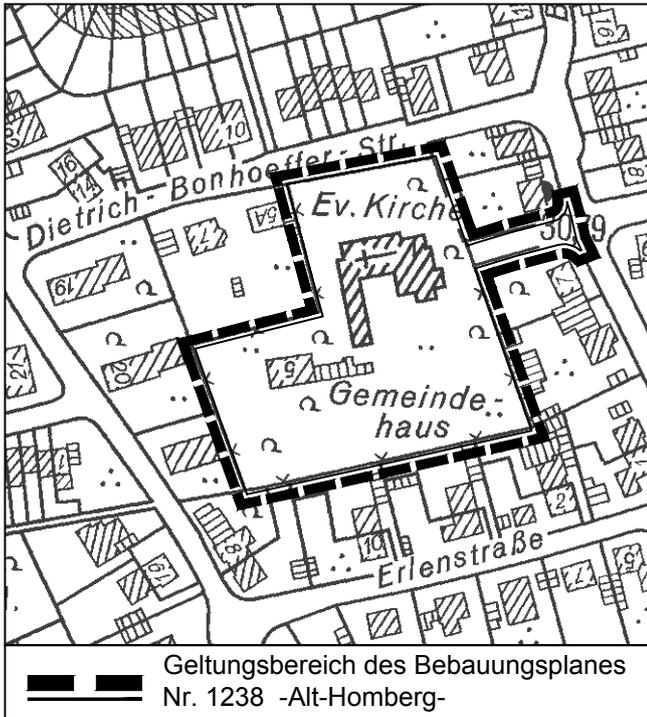
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 03. Mai 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:  
Frau Lebiadzenka  
Tel.-Nr.: 0203/283-3416*



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Kingsley Iyamu, zuletzt wohnhaft Schmiedestr. 22, 47055 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 19871, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 26, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:*  
Frau Bock  
Tel.-Nr.: 0203/283-3112

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn David Johnson, zuletzt wohnhaft Via Pagliardi Ciofali, Catania, Italien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 084700, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:*  
Frau Wolf  
Tel.-Nr.: 0203/283-8428

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Ilkay Seren, zuletzt wohnhaft Kaufstr. 56 in 47055 Duisburg, gerichtete Bescheid vom 22.04.16, Aktenzeichen 50-32-3/2 77805, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 416, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Derichs

*Auskunft erteilt:  
Frau Derichs  
Tel.-Nr.: 0203/283-5247*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Alan Aziz Rahman, zuletzt wohnhaft Kopernikusstr. 14, 90459 Nürnberg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Br 19865, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Breitenbach

*Auskunft erteilt:  
Frau Breitenbach  
Tel.-Nr.: 0203/283-2293*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Frau Mona Hatoum, zuletzt wohnhaft Hülsdonker Str. 43, 47441 Moers, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 084709, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homburg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:  
Frau Wolf  
Tel.-Nr.: 0203/283-8428*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Yosif Angelov, zuletzt wohnhaft Ohne festen Wohnsitz 000, 00000 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 22.04.2016, Aktenzeichen 222002358895 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 325, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
Frau Muschalla  
Tel.-Nr.: 0203/283-4624

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Ali Riza Cilek, zuletzt wohnhaft Ohne festen Wohnsitz, 00000 Unbekannt, gerichtete Bußgeldbescheid vom 27.04.2016, Aktenzeichen 222002364690 SB110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt:*  
Herr Schlieben  
Tel.-Nr.: 0203/283-6769

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Süphan Osmanoglu, zuletzt wohnhaft: Schinkelplatz 5, 47051 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 29.04.2016, Aktenzeichen 32-15-3 Wer 541435, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Padberg

*Auskunft erteilt:*  
Frau Laumen  
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 19.04.2016 wurde der Verein „Lions Hilfswerk Duisburg - Concordia e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 19. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

H. Pethke  
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Raschdorf*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2370*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 20.04.2016 wurde der Verein „**Europäische Akademiker aus Giresun e.V.**“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 20. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

H. Pethke  
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Raschdorf*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2370*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 21.04.2016 wurde der Verein „mehrlüchtlingshilfe e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 21. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

H. Pethke  
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Raschdorf*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2370*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 20.04.2016 wurde der „Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 20. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

H. Pethke  
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Raschdorf*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2370*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 21.04.2016 wurde der Verein „**Tausche Bildung für Wohnen e.V.**“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 21. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

H. Pethke  
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Raschdorf*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2370*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 21.04.2016 wurde der Verein „Lebenslicht e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 21. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

H. Pethke  
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Raschdorf*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2370*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 22.04.2016 wurde der Verein „Young Supporters e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG befristet auf ein Jahr bis zum 21.04.2017 öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 22. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

H. Pethke  
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:  
Herr Raschdorf  
Tel.-Nr.: 0203/283-2370*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 22.04.2016 wurde der „Bund Moslemischer Pfadfinder und Pfadfinderinnen/Stamm Duisburg“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG auf zwei Jahre befristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 22. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

H. Pethke  
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:  
Herr Raschdorf  
Tel.-Nr.: 0203/283-2370*

**Fundsachen, die im Monat März 2016 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden**

**1. Bezirksamt Walsum**

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 1 Tasche, 1 Autoschlüssel, 3 einzelne Personaldokumente

**2. Bezirksamt Hamborn**

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Mobiltelefon

**3. Bezirksamt Meiderich/Beeck**

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

3 Fahrräder, 2 Mobiltelefone, 3 Schmuckstücke, 2 Jacken, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Autozubehörteil, 7 einzelne Personaldokumente, 5 Teller, 1 Gehstock, 1 Sitzstock

**4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl**

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 2 Mobiltelefone, 1 Schmuckstück, 1 Autoschlüssel, 3 einzelne Personaldokumente

**5. Bezirksamt Mitte**

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

3 Fahrräder, 5 Mobiltelefone, 3 Schmuckstücke, 2 Uhren, 34 Textilien, 16 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 1 Autozubehörteil, 20 einzelne Personaldokumente, 1 Faulenzer-Mäppchen, 2 Sicherheitsschlüssel, 6 Unterhaltungselektronikteile, 1 Regenschirm, 1 Spielzeug, 5 Brillen, 1 Buch,

1 Brillenetui, 20 USB-Sticks, 1 Sonnenbrille, 3 Taschenrechner, 1 Füller, 1 Mobiltelefonentasche

**6. Bezirksamt Rheinhausen**

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

9 Fahrräder, 5 Mobiltelefone, 1 loser Geldbetrag

**7. Bezirksamt Süd**

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 1 Mobiltelefon, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 7 einzelne Personaldokumente, 3 Sicherheitsschlüssel, 1 Hundesteuer-marke

**Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.**

**Fundtiere**

2 Hunde, 22 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 21. April 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Jessen

*Auskunft erteilt:  
Frau Jessen  
Tel.-Nr.: 0203/283-5656*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3204084762 (alt 104084769) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. April 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200673822 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. April 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202722033 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. April 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF  
Dezernat 26 / Luftverkehr  
Am Bonnheshof 35  
40474 Düsseldorf**

**Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff LuftVG i. V. m. § 73 VwVfG NRW**

Die Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) hat unter dem 16.02.2015 einen Antrag auf

Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Dienstgebäude Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf, gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Vorhaben) ist die abschließende Zulassung

- von tiefbaulichen Änderungen der vorhandenen Flughafenanlage, nämlich die Herstellung von insgesamt 8 neuen Flugzeug-Abstellpositionen sowie die Erweiterung von Flugbetriebsflächen (Rollweg-/Rollgassenanschlüsse im Vorfeldbereich) nebst weiteren Bodenversiegelungs- und Arrondierungsmaßnahmen sowie
- von Änderungen der geltenden Betriebsregelungen, nämlich die Erhöhung der im Voraus planbaren Flugbewegungen in nachfragestarken Zeiten am Tage sowie eine bedarfsgerechte Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten beider Start- und Landebahnen zur Abwicklung des Flugverkehrs.

Die Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antragsschreiben der FDG vom 16.02.2015 (insbesondere Seiten 1 – 7) und den weiteren Antragsunterlagen zu entnehmen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden (s.u.).

Das Vorhaben muss einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Diese wird zusammen mit der für die Änderung von Anlage und Betrieb des Flughafens Düsseldorf gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlichen Planfeststellung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 10 LuftVG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW).

Zu den (Umwelt-)Auswirkungen des Vorhabens der FDG wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt das hierfür gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann für die Dauer eines Monats Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und danach noch zwei Wochen lang Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Gemeinde, in der die Antragsunterlagen ausgelegt wurden, erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Schriftdokumente und Karten) zum Vorhaben der FDG können eingesehen werden. Sie beinhalten die zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nach § 6 Abs. 3 und 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) relevanten, d.h. entscheidungserheblichen, Angaben zu den von der FDG beabsichtigten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sowie zu den hiervon betroffenen Umwelt-Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Sie dienen zur Beschreibung des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile in dessen Einwirkungsbereich sowie zur Darstellung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. nebst der diesbezüglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Die Unterlagen beinhalten auch Erwägungen der FDG bzgl. etwaiger Alternativen zum Vorhaben sowie eine allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

**Gegenstände der öffentlichen Auslegung:  
Beschreibung des Vorhabens**

*(betrifft: Standort; Art und Umfang der Bauarbeiten; Flächenbedarf; betriebliche Änderungen und Auswirkungen auf den Flugverkehr; Verkehrsbedarf / Grundlagen der Bedarfsermittlung; Leistungsfähigkeit der Start- und Landebahnen zur Bewältigung des geänderten Flugbetriebs)*

- Antragsschreiben der FDG vom 16.02.2015
- Gutachten: Prognose des Verkehrsaufkommens für das Jahr 2030 für ein engpassfreies Szenario
- Bericht: Kapazitätsuntersuchung (Zweibahnssystem)
- Bericht: Technische Planung – Erläuterung
- Bericht: Entwässerungsplanung
- Bericht: Modellanwendungen zum Nachweis der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Kittelbach
- Bericht: Erstellung der Datenerfassungssysteme für das Referenz- und das Prognoseszenario 2030
- Bericht: Erläuterung der Eingangsdaten der Datenerfassungssysteme für das Referenz- und das Prognoseszenario 2030

#### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

*(betrifft: Folgen des geänderten Flugbetriebs für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf den Bodenverkehr und die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und betrieblichen Änderungsmaßnahmen)*

- Gutachten: Flug- und Bodenlärm
- Stellungnahme der Deutsche Flugsicherung GmbH zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die An- und Abflugstrecken
- Gutachten: Lärmmedizinische Stellungnahme
- Bericht: Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenbezogenen Verkehrs
- Gutachten: Luftqualität
- Bericht: Lichtimmissionsuntersuchung

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)

*(betrifft: Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Vegetation, auf*

*– u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotop sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer – unter Berücksichtigung von Hochwasserrisiko / Altlastenmobilisierung / PFT-Sanierung – und auf das Landschaftsbild; mögliche betriebsbedingte Geruchsbelastungen; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzten Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; vorhabensbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)*

- Gutachten: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten: FFH-Vorprüfung – FFH-Gebiet Überanger Mark
- Gutachten: FFH-Vorprüfung – FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge
- Gutachten: Artenschutzprüfung
- Gutachten: Umweltverträglichkeitsstudie

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, nämlich **vom 25.05.2016 bis einschließlich 24.06.2016** in 47051 Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Zimmer 419 zu folgenden Zeiten: werktags außer samstags 8:00 bis 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Einwendungen können bis einschließlich **08.07.2016 (Posteingang)** bei den im Folgenden unter Ziffer 2 genannten Adressen erhoben werden (**Einwendungsfrist**).

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden **nicht** mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:  
<http://www.mbwsv.nrw.de/>  
 Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch nur die tatsächlich vor Ort ausgelegten Antragsunterlagen (Papierfassung) für das Verfahren maßgeblich sind.

#### Weitere Hinweise:

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 08.07.2016 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte zum Aktenzeichen 26.01.01.01-PFV DUS an die **Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 Postfach 300865 40408 Düsseldorf** (Postanschrift) oder **Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf**

Sie können Ihre Einwendung auch über die Gemeinde einreichen, in deren Räumen die Auslegung der Antragsunterlagen stattfindet.

Unter der Anschrift der Bezirksregierung Am Bonnhof 35 in Düsseldorf, sowie bei Ihrer auslegenden Gemeinde besteht auch die Möglichkeit Ihre Einwendung mündlich zur Niederschrift zu geben.

3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht<sup>1</sup> erfolgen.

<sup>1</sup> Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 2 genannten Stellen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

**Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.**

5. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)
6. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr*

*als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).*

7. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
8. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3)
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
11. Äußerungen zu diesem Verfahren - sei es schriftlicher oder mündlicher Art, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
12. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG kann bei der Änderung eines Flughafens

von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG abgesehen werden. Auch, wenn kein Erörterungstermin stattfindet, wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur erneuten Äußerung gegeben.

13. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

14. Über die Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 11. April 2016

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Dezernat 26 / Luftverkehr  
Im Auftrag

gez. Dlugosch

## Bekanntmachung

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Hiermit werden die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Duisburg I (Stadtgebiet Duisburg nördlich der Ruhr, östlich des Rheins bis zur Stadtgrenze ohne Eigenjagdbezirke) zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Die Versammlung findet am Mittwoch, den 23. Juni 2016 um 19 Uhr im Saal der Gastwirtschaft Haus Birken, Gerlingstr. 174, 47167 Duisburg statt.

#### Tagesordnung

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
- TOP 4 Bericht des Jagdvorstandes
- TOP 5 Kassenbericht
- TOP 6 Bericht der Pächter
- TOP 7 Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- TOP 8 Ergänzungswahlen

des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters, des 2. Beisitzers, des Stellvertreters des 1. Beisitzers, des stellvertretenden Kassierers, des stellvertretenden Schriftführers und der Kassenprüfer und deren Stellvertreter

- TOP 9 Satzungsänderung

**Ersetzung des letzten Satzes** des § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft „Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Flächen nördlich der Ruhr bis zur Stadtgrenze ohne Eigenjagdbezirke.“ **durch** „Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Flächen der Stadt Duisburg nördlich der Ruhr, östlich des Rheins bis zur Stadtgrenze ohne Eigenjagdbezirke.“

- TOP 10 Beschlussfassung eines neuen Haushaltsplanes

- TOP 11 Beschlussfassung Ausschüttung des Jagdertrags an gemeinnützige Zwecke

#### Wichtige Hinweise

*I. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.*

*Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).*

*II. Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenden Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.*

*III. Einer schriftlichen Bevollmächtigung bedarf ebenfalls, wenn ein zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörendes Grundstück nicht im Alleineigentum eines Jagdgenossen steht, etwa einer Erbengemeinschaft gehört. Da Miteigentümer und Gesamthandseigentümer einer Fläche ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können, ist der anwesende Jagdgenosse nur unter der Voraussetzung stimmberechtigt, dass dieser dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung schriftlich(e) Vollmacht(en) der übrigen Berechtigten vorlegt. Eine schriftliche Bevollmächtigung ist allein dann entbehrlich, falls der anwesende Jagdgenosse selbst über die Anteilsmehrheit an der Fläche verfügt.*

*Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind oder nur ein Elternteil für ein geschäftsunfähiges bzw. minderjähriges Kind als Grundstückseigentümer an der Versammlung teilnimmt.*

*IV. Wer als gesetzlicher Vertreter eines Jagdgenossen dessen Belange wahrnimmt, hat das ihm zustehende Recht auf Anforderung dem Jagdvorstand nachzuweisen.*

*V. Sind Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten, die bislang noch nicht im Jagdkataster erfasst werden konnten, sind diese dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung durch amtliche Dokumente (etwa Grundbuchauszüge oder Urkunden) nachzuweisen.*

*Im Übrigen ist jeder Jagdgenosse ohnehin schon im eigenen Interesse angehalten, etwaige Änderungen der Eigentumsverhältnisse zeitnah der Jagdgenossenschaft mitzuteilen, damit insbesondere auch die Auskehr des anteiligen Reinertrages aus der Jagdverpachtung zutreffend erfolgen kann.*

Duisburg, den 28. April 2016

Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Duisburg I  
Im Auftrag

U. Funk

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG



**TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG**  
**(0203) 283 62-210**